

Herr Landeshauptmann Mag. Markus Wallner
Frau Landesrätin Martina Rüscher, MBA MSc
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 27. November 2024

Wie viele Haushalte lassen Sie heuer frieren?

Sehr geehrte Regierungsmitglieder,

die Lebenshaltungskosten sind in Vorarlberg besonders hoch. Die außergewöhnliche Teuerung der letzten Jahre haben das Leben im Land noch teurer gemacht, als es ohnehin war. Vor der Heizperiode 2023/24 haben Sie deshalb den Heizkostenzuschuss von 330 auf 500 Euro erhöht. Zurecht haben Sie diese überfällige Maßnahme in einer Pressemitteilung als wichtigen Bestandteil der Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung, die einen großen Teil der Haushalte bis hinein in die Mittelschicht unter Druck setzt, begründet. In diesem Zusammenhang haben Sie festgestellt: „Der Wohn- und Heizkostenzuschuss ist eine wichtige ergänzende Sozialleistung, mit der wir vor allem älteren Menschen mit niedriger Pension sowie Wohnbeihilfe- und Sozialhilfebeziehenden unter die Arme greifen. Vom Wohn- und Heizkostenzuschuss sollen darüber hinaus vor allem die von der Teuerung besonders betroffenen Alleinerziehenden-Haushalte profitieren.“¹

Umso erstaunlicher ist es, dass Sie diese Maßnahme in einer Ihrer letzten Regierungssitzungen der Koalition von ÖVP und GRÜNE am 24. September 2024 wieder gestrichen haben. So heißt es unter TOP 18 des Beschlussprotokolls: „Personen bzw. Haushalte mit einem geringen Einkommen sollen auf Antrag in der Heizperiode 2024/2025 einen Zuschuss des Landes zu den Heizkosten erhalten. Dieser wird wieder – wie vor der Phase der hohen Inflation – einmalig € 330,- betragen.“² Da es diesmal keine begleitende Medienmitteilung gab, darf davon ausgegangen werden, dass Sie es bevorzugt haben, mit dieser Streichung kurz vor der Landtagswahl nicht zu viel öffentliches Aufsehen zu erregen.

Für Ihre neue Regierungskoalition mit der FPÖ wurde damit jedenfalls noch durch die Vorgängerregierung die Blaupause für den Sozialabbau der kommenden fünf Jahre skizziert. Im Zusammenhang mit dieser kurzfristig durchgeführten Kürzung grenzt es daher fast schon an vorsätzliche Irreführung, wenn Sie im Regierungsprogramm von ÖVP und FPÖ zum Heizkostenzuschuss nur lapidar jene neun Wörter verfassen: „Unbürokratisches Hilfsinstrument Heizkostenzuschuss. Der Vorarlberger Heizkostenzuschuss soll beibehalten werden.“ Ehrlicherweise hätte es heißen müssen: „Der gekürzte Heizkostenzuschuss soll

¹ „Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023/2024: Mehr Entlastung für mehr Haushalte“, Medieninformation von Landeshauptmann Markus Wallner und Landesrätin Katharina Wiesflecker am 5. Oktober 2023

² [Beschlüsse der 33. Regierungssitzung der Vorarlberger Landesregierung am 24. September 2024](#), TOP 18

beibehalten werden“; zudem stellt sich die Frage: Für **wen**? Denn Gemeindebedienstete, die für die Antragsabwicklung zuständig sind, berichten inzwischen davon, dass sie reihenweise Personen abweisen müssen, die bislang Anspruch auf den Heizkostenzuschuss hatten.

Sie haben nämlich nicht nur die Höhe des Heizkostenzuschusses um über ein Drittel gekürzt; gleichzeitig haben Sie auch das maximale Haushaltseinkommen nach unten gedrückt und damit den Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich reduziert. Während ein Einpersonenhaushalt in der Heizperiode 2023/24 noch über ein Einkommen von maximal 1.900 Euro verfügen durfte, um den Heizkostenzuschuss zu erhalten, sind es nun plötzlich nur noch 1.410 Euro. Obwohl sie die Kürzung des Heizkostenzuschusses mit dem Rückgang der Inflation begründen, ignorieren Sie gleichzeitig, dass die durchschnittlichen Einkommen gerade aufgrund der Inflation ebenfalls gestiegen sind. Das Ergebnis: Deutlich weniger Personen als noch vor einem Jahr haben heute Anspruch auf den Heizkostenzuschuss; und diejenigen, die Anspruch darauf haben, erhalten eine deutlich geringere Zahlung. Es stellt sich zurecht die Frage: Wie viele Vorarlberger Haushalte lassen Sie heuer frieren?

Aus diesen Gründen richten wir gem. § 54 der Geschäftsordnung folgende

A n f r a g e

an Sie:

1. Wer hat die Reduktion des Heizkostenzuschusses, die in der Regierungssitzung am 24. September 2024 beschlossen wurde, beantragt?
2. Aus welchem Grund wurde a) die Höhe des Heizkostenzuschusses und b) die Anspruchsgrenze gesenkt?
3. Welche Kriterien wurden bei der Entscheidung herangezogen, a) die Höhe des Heizkostenzuschusses und b) die Anspruchsgrenzen je Haushaltsgröße so stark zu senken?
4. Wir gehen davon aus, dass Sie diese Kürzungen nicht beschlossen haben, ohne vorher deren Auswirkungen durchzurechnen. Wie viele Haushalte, die in der vorangegangenen Heizperiode Anspruch auf den Heizkostenzuschuss hatten, haben diesen Anspruch durch die Reduktion des maximalen Haushaltseinkommens verloren und von wie vielen insgesamt betroffenen Personen gehen Sie aus?
5. Gab es eine Kosten-Nutzen-Analyse, die die Auswirkungen der Kürzung des Heizkostenzuschusses auf die soziale Absicherung in Vorarlberg untersucht hat?
6. Welche Einsparungen erwartet die Landesregierung durch die Kürzung des Heizkostenzuschusses und wie werden diese Mittel alternativ verwendet?
7. Wie viele Anträge auf Heizkostenzuschuss wurden in den letzten fünf Jahren pro Heizperiode genehmigt, wie viele Summen wurden pro Jahr insgesamt ausgezahlt (mit der Bitte um jährliche Auflistung)?
8. Wie lautet Ihre Prognose hinsichtlich der in diesem Jahr zu erwartenden Anzahl an a) eintreffenden Anträgen, b) genehmigten Anträgen und c) abzulehnenden Anträgen?
9. Wie und in welchem Ausmaß haben Sie die Vorarlberger:innen darüber informiert, dass der Heizkostenzuschuss reduziert wird und gleichzeitig deutlich niedrigere Einkommensgrenzen gelten?

10. Wie rechtfertigen Sie die Diskrepanz zwischen Ihrer Begründung für die Kürzung und der Tatsache, dass auch durchschnittliche Einkommen inflationsbedingt gestiegen sind?
11. Wie rechtfertigen Sie diese Kürzungen angesichts des absehbaren Strompreis-Schocks im kommenden Jahr sowie der ebenfalls absehbaren deutlichen Erhöhung der Gaspreise?
12. Wie rechtfertigen Sie die Kürzung des Heizkostenzuschusses gegenüber den besonders betroffenen Gruppen, mit deren Situation Sie (zurecht) die Erhöhung in der Heizperiode 2023/24 begründet haben, wie Alleinerziehende und ältere Menschen mit niedrigen Pensionen?
13. Ist geplant, die Anspruchsgrenzen künftig wieder an die Einkommensentwicklung anzupassen, um der Inflation Rechnung zu tragen?
14. Welche Alternativmaßnahmen planen Sie, um die Heizkostenbelastung für Haushalte abzufedern, die aufgrund der neuen Regelung keinen Anspruch mehr haben?
15. Wie haben Sie sichergestellt, dass die Kürzung des Heizkostenzuschusses nicht zu einer erhöhten Armutsgefährdung beiträgt?
16. Welche Maßnahmen planen Sie, um die Gemeindebediensteten, die mit der Abwicklung der Anträge betraut sind, bei der gestiegenen Anzahl von Ablehnungen zu unterstützen?

Mit bestem Dank für eine ausführliche Beantwortung,

KO Mario Leiter

LAbg. Manuela Auer

LAbg. Reinhold Einwallner

KO Mario Leiter
SPÖ Landtagsklub
Landhaus
6900 Bregenz

LAbg. Manuela Auer
SPÖ Landtagsklub
Landhaus
6900 Bregenz

LAbg. Ing. Reinhold Einwallner
SPÖ Landtagsklub
Landhaus
6900 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, 18. Dezember 2024

Betreff: Anfrage vom 27. November 2024, Zl. 29.01.008 – Wie viele Haushalte lassen Sie heuer frieren?

Sehr geehrter Herr Klubobmann Leiter,
sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete Auer,
sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Einwallner!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages gestellte Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit Landeshauptmann Markus Wallner wie folgt:

Frage 1: Wer hat die Reduktion des Heizkostenzuschusses, die in der Regierungssitzung am 24. September 2024 beschlossen wurde, beantragt?

Die Zuschusshöhe sowie die haushaltsbezogenen Einkommensgrenzen des Heizkostenzuschusses 2024/2025 wurden nicht reduziert, sondern orientieren sich in etwa wieder am Niveau des Heizkostenzuschusses des Landes für die Heizperiode 2022/2023. In der Heizperiode 2023/2024 erfolgte eine einmalige Erhöhung durch Zuschüsse, die im Rahmen des „Heizkostenzuschusses PLUS“ und des „Wohn- und Heizkostenzuschusses 2023/2024“ außertourlich ausbezahlt und aus Mitteln des Bundes finanziert wurden. Der Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2024/2025 wurde von der Landesregierung in der Regierungssitzung am 24. September 2024 einstimmig

beschlossen. Eingebracht wurde der Antrag von der zuständigen Abteilung Soziales und Integration (IVa) im Amt der Vorarlberger Landesregierung.

Beantwortung der Fragen 2, 3 und 12:

Frage 2: Aus welchem Grund wurde a) die Höhe des Heizkostenzuschusses und b) die Anspruchsgrenze gesenkt?

Frage 3: Welche Kriterien wurden bei der Entscheidung herangezogen, a) die Höhe des Heizkostenzuschusses und b) die Anspruchsgrenzen je Haushaltsgröße so stark zu senken?

Frage 12: Wie rechtfertigen Sie die Kürzung des Heizkostenzuschusses gegenüber den besonders betroffenen Gruppen, mit deren Situation Sie (zurecht) die Erhöhung in der Heizperiode 2023/24 begründet haben, wie Alleinerziehende und ältere Menschen mit niedrigen Pensionen?

Die im Rahmen des „Heizkostenzuschusses PLUS“ und des „Wohn- und Heizkostenzuschusses 2023/2024“ außertourlich ausbezahlten Zuschüsse wurden aus Mitteln des Bundes finanziert und sind nach den Vorgaben des Lebens- und Wohnostenausgleichsgesetzes (LWA-G) abgewickelt worden. Aufgrund der sich deutlich abgeschwächten und mittlerweile wieder „normalisierten“ Inflation wurde der Maßstab für die haushaltsbezogenen Anspruchsgrenzen sowie für die Zuschusshöhe an das Leistungsniveau des zuletzt abgewickelten Heizkostenzuschusses des Landes analog der Heizperiode 2022/2023 angelegt beziehungsweise auf dieses Niveau zurückgeführt.

Frage 4: Wir gehen davon aus, dass Sie diese Kürzungen nicht beschlossen haben, ohne vorher deren Auswirkungen durchzurechnen. Wie viele Haushalte, die in der vorangegangenen Heizperiode Anspruch auf den Heizkostenzuschuss hatten, haben diesen Anspruch durch die Reduktion des maximalen Haushaltseinkommens verloren und von wie vielen insgesamt betroffenen Personen gehen Sie aus?

	Anzahl der geförderten Haushalte	Zuschusshöhe	Mittelaufwand
Heizkostenzuschuss Land 2020/2021	12.211	€ 270,--	Euro 3,16
Heizkostenzuschuss Land 2021/2022	11.963	€ 270,--	Euro 3,13
Heizkostenzuschuss Land 2022/2023	14.370	€ 330,--	Euro 4,61 Mio.
Heizkostenzuschuss PLUS 2023/2024 (Bund)	29.092	€ 330,--	Euro 9,60 Mio.
Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023/2024 (Bund)	39.381	€ 500,--	Euro 19,43 Mio.
Heizkostenzuschuss Land 2024/2025	15.000 (Schätzung)	€ 330,--	max. Euro 5,0 Mio.

Für den Heizkostenzuschuss des Landes 2024/2025 wurde ein Mittelaufwand in Höhe von Euro 5 Millionen veranschlagt. Das Leistungsniveau orientiert sich in etwa an jenem des zuletzt in der Heizperiode 2022/2023 durchgeführten Heizkostenzuschuss des Landes. Es wird davon ausgegangen, dass wie bereits in der Förderperiode 2022/2023 bis zu 15.000 Haushalte - das sind in etwa 35.000 Personen - in den Genuss des Zuschusses kommen werden.

Beantwortung der Fragen 5 und 14:

Frage 5: Gab es eine Kosten-Nutzen-Analyse, die die Auswirkungen der Kürzung des Heizkostenzuschusses auf die soziale Absicherung in Vorarlberg untersucht hat?

Frage 14: Welche Alternativmaßnahmen planen Sie, um die Heizkostenbelastung für Haushalte abzufedern, die aufgrund der neuen Regelung keinen Anspruch mehr haben?

Eine Kosten-Nutzen-Analyse im engeren Sinn wurde nicht durchgeführt. Davon wurde u.a. aus fachlicher Sicht Abstand genommen, da eine soziale Absicherung der Vorarlberger Bevölkerung nicht alleine über die Ausgestaltung des Leistungsniveaus einer einzigen Fördermaßnahme - wie dies bspw. der Heizkostenzuschuss ist - sichergestellt werden kann. Vielmehr sind für eine Beurteilung, inwieweit eine soziale Absicherung in Vorarlberg tatsächlich gewährleistet ist, sämtliche Maßnahmen miteinzubeziehen, die grundsätzlich auf die Verhinderung von Armut und sozialer Ausgrenzung abzielen. An erster Stelle ist in diesem Zusammenhang auf das Leistungsportfolio des Vorarlberger Sozialleistungsgesetzes (SLG) als letztes staatliches Auffangnetz hinzuweisen. Die Deckung des Wohnbedarfs umfasst neben den Mietkosten u.a. auch den Aufwand für Heizung und Strom (§ 4 Abs. 3 SLG). Flankierend zur Sozialhilfe ist neben dem Heizkostenzuschuss des Landes zusätzlich über den Bund im Rahmen des Lebens- und Wohnkostenausgleichsgesetzes (LWA-G) der „Wohnschirm Energie“ eingerichtet worden.

Frage 6: Welche Einsparungen erwartet die Landesregierung durch die Kürzung des Heizkostenzuschusses und wie werden diese Mittel alternativ verwendet?

Im Vergleich zum zuletzt abgewickelten Heizkostenzuschuss des Landes für die Heizperiode 2022/2023 wurden für die laufende Förderperiode keine Kürzungen vorgenommen. Es ist somit mit keinen Einsparungen zu rechnen. Siehe dazu die o.a. Aufstellung zu Frage 4.

Frage 7: Wie viele Anträge auf Heizkostenzuschuss wurden in den letzten fünf Jahren pro Heizperiode genehmigt, wie viele Summen wurden pro Jahr insgesamt ausgezahlt (mit der Bitte um jährliche Auflistung)?

Siehe dazu die Aufstellung zu Frage 4.

Frage 8: Wie lautet Ihre Prognose hinsichtlich der in diesem Jahr zu erwartenden Anzahl an a) eintreffenden Anträgen, b) genehmigten Anträgen und c) abzulehnenden Anträgen?

Der Vollzug des Heizkostenzuschusses 2024/2025 erfolgt für Personen und Haushalte mit niedrigem Einkommen über die Vorarlberger Gemeinden und für Sozialhilfebeziehende über die Bezirkshauptmannschaften. Personen bzw. Haushalte, mit einem laufenden Bezug einer Sozialhilfeleistung, erhalten einen reduzierten Heizkostenzuschuss in Höhe von Euro 180,00 von Amts wegen von der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft ausbezahlt. Bis zu 2.000 Haushalte erhalten den Zuschuss somit automatisiert ohne die Notwendigkeit einer Antragstellung. Für jene Personen bzw. Haushalte, die nicht im laufenden Sozialhilfebezug sind, die den Heizkostenzuschuss über die Wohnsitzgemeinde beantragen, wird keine Statistik über einlangende und abzulehnende Anträge geführt. Der Grund dafür liegt darin, dass der Zugang zum Heizkostenzuschuss sehr niederschwellig und somit unkompliziert und unbürokratisch ausgestaltet ist. Für die Antragstellung ist kein schriftlicher Antrag notwendig, häufig erfolgt die Antragstellung über eine persönliche Vorsprache bei der Wohnsitzgemeinde mündlich. Ein großer Teil potentieller Bezieher:innen informiert sich bereits im Vorfeld auf kurzem Wege per Telefon bei der Wohnsitzgemeinde oder der Fachabteilung über die Möglichkeit einer Inanspruchnahme. Eine Dokumentation über all die Anfragen ist nicht zielführend und aus Gründen der

Ressourcenschonung nicht vorgesehen.

Frage 9: Wie und in welchem Ausmaß haben Sie die Vorarlberger:innen darüber informiert, dass der Heizkostenzuschuss reduziert wird und gleichzeitig deutlich niedrigere Einkommensgrenzen gelten?

Der Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2024/2025 wurde nicht reduziert, sondern orientiert sich in etwa wieder am Niveau des Heizkostenzuschusses des Landes für die Heizperiode 2022/2023.

Die Information über die Höhe des Zuschusses sowie die haushaltsbezogenen Einkommensgrenzen erfolgte im Wesentlichen über die Homepage des Landes Vorarlberg sowie über ein Schreiben der Fachabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung an die Gemeinden. Die Gemeinden ihrerseits haben die Bürger:innen über diverse regionale Kommunikationsplattformen informiert (lokale Gemeinde- oder Regionszeitschriften, Homepage, Aushang Gemeindeamt, udgl.). Weiters wurde der Beschluss der Regierungssitzung auf der Homepage des Landes Vorarlberg (<https://vorarlberg.at/-/regierungssitzungen-%C3%BCbersicht-2024>) veröffentlicht.

Frage 10: Wie rechtfertigen Sie die Diskrepanz zwischen Ihrer Begründung für die Kürzung und der Tatsache, dass auch durchschnittliche Einkommen inflationsbedingt gestiegen sind?

Wie bereits oben unter Frage 4. ausgeführt, orientieren sich die Einkommensgrenzen für den aktuellen Heizkostenzuschuss 2024/2025 am Leistungsniveau des zuletzt abgewickelten Heizkostenzuschusses des Landes aus der Förderperiode 2022/2023 (und nicht am Niveau des Bundes im Rahmen des LWA-G). Im Vergleich zum Heizkostenzuschuss 2022/2023 wurde die Inflation bei der Bemessung des Leistungsniveaus für den aktuellen Heizkostenzuschuss sehr wohl mitberücksichtigt. Allerdings lassen sich die reinen Einkommensgrenzen aufgrund der Umstellung auf Personenhaushalte (zuvor Unterscheidung Erwachsene und Kinder) sowie der Einführung einer sehr bewährten und gerechteren Einschleifregelung nicht ohne weiteres miteinander vergleichen bzw. bedarf dies einer differenzierteren Betrachtungsweise. Am Beispiel einer alleinstehenden Person lag die Einkommensgrenze im Jahr 2022/2023 bei Euro 1.371,00, für den Heizkostenzuschuss der laufenden Periode ist die max. Einkommensgrenze (inkl. dem Einschleifbetrag von Euro 250,00) mit Euro 1.660,00 angesetzt.

Frage 11: Wie rechtfertigen Sie diese Kürzungen angesichts des absehbaren Strompreis-Schocks im kommenden Jahr sowie der ebenfalls absehbaren deutlichen Erhöhung der Gaspreise?

Es ist nicht primäre Aufgabe des Heizkostenzuschusses jene Kosten, die im Zusammenhang mit den erhöhten Aufwendungen bei der Stromnetzinfrastruktur entstehen, zu kompensieren.

Frage 13: Ist geplant, die Anspruchsgrenzen künftig wieder an die Einkommensentwicklung anzupassen, um der Inflation Rechnung zu tragen?

Wie sich ein allfälliger Heizkostenzuschuss für die Förderperiode 2025/2026 und darüber hinaus künftig ausgestalten wird, kann aus heutiger Sicht noch nicht beurteilt werden. Dies hängt wesentlich davon ab, wie sich die Preise im Zusammenhang mit Energiekosten und im Besonderen der Heizkosten entwickeln. Dies wird jeweils separat beurteilt und der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Frage 15: Wie haben Sie sichergestellt, dass die Kürzung des Heizkostenzuschusses nicht zu einer erhöhten Armutsgefährdung beiträgt?

Die haushaltsbezogenen Einkommensgrenzen des Heizkostenzuschusses 2024/2025 orientieren sich an den aktuellen Werten der EU-SILC Armutsgefährdungsquote (im April 2024 veröffentlicht). Unter Miteinbeziehung bzw. Berücksichtigung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) sowie der Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Familienhilfe Plus, etc.) und der Anrechnung eines Anteils von getätigten Unterhaltszahlungen übersteigen die Einkommensgrenzen des aktuellen Heizkostenzuschusses in vielen Fallkonstellationen das Niveau der Armutsgefährdungsquote.

Frage 16: Welche Maßnahmen planen Sie, um die Gemeindebediensteten, die mit der Abwicklung der Anträge betraut sind, bei der gestiegenen Anzahl von Ablehnungen zu unterstützen?

Die Gemeinden erhalten jährlich in einem Schreiben von der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung klare Vorgaben bzw. Richtlinien zur Abwicklung sowie den Vollzug der anstehenden Förderaktion. Die Fachabteilung des Landes steht den Gemeindebediensteten im laufenden Tagesgeschäft (auf kurzem Weg in der Regel in Form von telefonischen Anfragen) zur Klärung komplexerer Sachverhalte sowie Vollzugsfragen tatkräftig zur Verfügung. Auch werden schwierigere Fallkonstellationen sowie Beschwerden von der Fachabteilung direkt übernommen und bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrätin Martina Rüscher